

27. Sind, wenn das Gesetz das Recht zur Stellung des Strafantrages den „Eltern“ gewährt, nur Vater und Mutter gemeinschaftlich oder auch jeder von ihnen allein berechtigt, den Antrag zu stellen?

St.G.B. §§. 182. 61.

IV. Straffenat. Ur. v. 25. September 1888 g. B. Rep. 1627/88.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Jnowrazlaw.

Auß den Gründen:

Zur Aufsechtung des Urtheiles wird die prozessuale Rüge erhoben, daß die Vorschrift über den Strafantrag verletzt worden sei. Es hat nämlich die Vorinstanz den vom Vater der unverhehlchten Agnes S. gestellten Strafantrag als ausreichend angenommen, indem sie ausführt, daß der im §. 182 St.G.B.'s gebrachte Ausdruck „Eltern“ nur eine Kollektivbezeichnung sei und demgemäß sowohl dem Vater wie der Mutter die Antragsberechtigung zustehe. Die Revision greift die Annahme an und bezeichnet die ihr unterbreitete Ausführung als rechtsirrig. Sie meint, es umfasse der Begriff „Eltern“ nicht den Vater oder die Mutter, sondern den Vater und die Mutter, und müßten deshalb, wo das Gesetz eine Handlung der „Eltern“ erfordere, stets beide gemeinschaftlich handeln; demgemäß könne auch nur ein von dem Vater und der Mutter der S. gemeinschaftlich gestellter Strafantrag dem Gesetze genügen. Der Angriff ist verfehlt: er findet

weder in dem Wortlaute noch in dem Sinne und der Tendenz des Gesetzes einen Halt. Selbst wenn es richtig wäre, daß das Wort „Eltern“ im gewöhnlichen Leben stets in dem von der Revision behaupteten Sinne gebraucht würde, ist doch nicht zuzugeben, daß sich auch das Strafgesetzbuch desselben in gleichem Sinne bedient. So werden beispielsweise im §. 174 Pflegeeltern mit Strafe bedroht, welche mit ihren Kindern unzüchtige Handlungen vornehmen: im §. 181 zum Thatbestande der Kuppelei u. a. erfordert, daß der Thäter zu der zu verkuppelnden Person im Verhältnisse von Eltern zu Kindern steht: im §. 235 die Entführung dahin definiert, daß eine minderjährige Person ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzogen wird. In allen diesen Fällen kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Gesetz unter dem Ausdrücke „Eltern“ nicht notwendig Vater und Mutter zusammen verstanden hat, sondern vielmehr auch ebenso Vater oder Mutter, jeden für sich allein, und hat sich auch bereits das Reichsgericht bei Anwendung des §. 235 in diesem Sinne ausgesprochen, indem es von ihm als möglich und unter den Paragraphen fallend angesehen worden, daß der Vater bezw. die Mutter das Kind dem anderen Ehegatten (also nicht den „Eltern“ im Sinne der Revision) entzog.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 8 S. 465, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 90.

Hierzu tritt, daß die Ansicht der Revision, die auch für die gleichlautende Vorschrift des §. 189 St.G.B.'s gelten müßte, zu Konsequenzen führt, die unannehmbar sind und vom Gesetzgeber nicht gewollt sein können. Wenn sich nämlich der Vater und die Mutter über die Nothwendigkeit oder Angemessenheit eines zu stellenden Strafanspruches nicht zu einigen vermöchten, so würde die That ungeahndet bleiben müssen, ja sie würde auch dann unersolgsam sein, wenn die Ehe durch den Tod getrennt wäre, da der Überlebende, selbst wenn es der Vater wäre, der die Bestellung eines Vormundes ausschließen würde, nicht dem Begriffe „Eltern“ zu entsprechen und demgemäß nicht antragsberechtigt zu sein vermöchte.

Lassen diese Erörterungen erkennen, daß die Revision den Wortlaut des Paragraphen zur Begründung ihres Angriffes mit Erfolg nicht verwerten kann, so bleibt zu prüfen, ob die Entstehungsgeschichte oder die Tendenz der Vorschrift einen sicheren Anhalt zu ihrer Aus-

legung bietet. In ersterer Beziehung ergibt sich zwar, daß der §. 182 dem §. 149 preuß. St.G.B.'s entnommen ist, der gleichfalls die Erfolgbarkeit der That von dem Antrage der „Eltern“ oder des Vormundes abhängig macht: es ist jedoch nicht ersichtlich, welche Gründe den Gesetzgeber damals bewogen haben, in Ansehung des Antragsrechtes von der allgemeinen Regel abzugehen. Daß der That die Qualität eines Antragsdeliktes verliehen worden, kann doch nur auf der Erwägung beruhen, daß bei der Art der Rechtsverletzung das Interesse der Verletzten an der Kundwerdung der That und deren Bestrafung dem öffentlichen Interesse vorgeht. Die Wahrung dieses Interesses ist nun abweichend von der Regel des §. 65 St.G.B.'s nicht dem gesetzlichen Vertreter der Verletzten anvertraut, sondern in die Hände der Eltern derselben gelegt, und zwar unter Ausschluß der Verletzten selbst, nicht etwa weil es sich um die Verletzung der Familienehre handelt, sondern weil die Eltern vermöge ihrer Stellung zu den Kindern hauptsächlich berufen sind, über die Geschlechtschre der un- erwachsenen Tochter zu wachen. Da nun auch die Mutter gemäß §§. 64. 78. 86 II. 2 preuß. N.L.R.'s selbständig an der Erfüllung dieser Pflicht und an der Sorge für die Person der Tochter teilzunehmen<sup>1</sup> hat, so muß ihr auch ein selbständiges Recht zur Antragstellung zugestanden werden. Sie hat nicht nur ein mit dem Vater gemeinschaftlich auszuübendes, sondern auch ein selbständiges, neben dem des Vaters auszuübendes Recht zur Stellung des Strafantrages. Demgemäß umfaßt auch im §. 182 St.G.B.'s der Ausdruck „Eltern“ sowohl den Vater und die Mutter, wie jeden einzelnen von ihnen.

Hiernach ist die Rechtsansicht der Vorinstanz nicht zu beanstanden und der gegen dieselbe gerichtete Angriff verfehlt.